

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegen unsere folgenden Bedingungen zugrunde. Andere Bedingungen, z. B. Einkaufsbedingungen unserer Kunden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Im Konfliktfall gilt die gesetzliche Regelung.

2. Angebote und Abschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf von Standardwaren bleibt vorbehalten. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Konstruktions-, Form- und Farbveränderungen bleiben auch während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand und dessen Funktion und Aussehen nicht grundlegend verändert werden. Die Verpflichtung zur Lieferung tritt erst nach Annahme des Auftrages durch schriftliche Bestätigung ein. Der gleichen Bestätigung bedürfen Geschäfte, die durch unsere Vertreter vermittelt werden, ebenso zu ihrer Gültigkeit sämtliche Ergänzungen, Änderungen oder Absprachen.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Kaufvertrag bleibt auch bei rechtlichem Unwirksamwerden einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

3. Preise

Unsere Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, exkl. Fracht-, Montage-, Verpackungs-, Maut- und Versicherungskosten. Irrtümer behalten wir uns vor. Die genannten Listenpreise sind unverbindlich empfohlene Einzelverkaufspreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, berechnen wir zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen sowie mit rückwirkender Kraft eintretenden Materialpreis- und Lohnerhöhungen usw. bleiben Nachberechnungen auch für bereits ausgeführte Leistungen vorbehalten. Anzahlungen und Vorausleistungen sind ohne Einfluss auf die Preise. Sie werden gutgeschrieben und auf den sich endgültig ergebenden Gesamtpreis verrechnet. Bei Kleinaufträgen unter 100,00 € netto berechnen wir eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 15,00 € netto. Bei einem Wert unter 50,00 € netto werden keine schriftlichen Angebote mehr erstellt.

4. Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Die angegebenen Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber nicht rechtsverbindlich. Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung sowie Krieg, Katastrophen und/oder behördliche Eingriffe und Anordnungen, die uns an der Leistungserbringung hindern, berechtigen uns, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder aber die vereinbarte Leistung nach Behebung des Hinderungsgrundes sobald wie möglich zu erbringen. Schadensersatz hieraus ist ausgeschlossen.

Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen im Rahmen der fertigungstechnischen Erfordernisse vor. Gewichtsabweichungen begründen weder einen Preisnachlass noch eine Frachtergütung.

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk, bei einer Auslieferung durch Spedition gehen die Frachtkosten und

Kosten für notwendige Mehrverpackungen zu Lasten des Kunden.

Eine ungehinderte Zufahrt sowie die unverzügliche Annahme der Ware ist zu gewährleisten. Angelieferte Waren sind unverzüglich auf etwaige Transportschäden zu prüfen, diese sind unverzüglich schriftlich zu melden bzw. vom Spediteur bestätigen zu lassen.

Etwaige Fehlteile sind ebenso unverzüglich zu melden.

Sonderleistungen wie Verpacken oder Aufstellen der Ware sowie Verpackungsentsorgung werden gesondert berechnet. Die Waren werden – soweit erforderlich – handelsüblich verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

Für die Ausführung unserer Waren gelten die DIN-Normen mit bekannten Toleranzen und handelsüblichen Vorschriften. Für Abweichungen von Farbtönen und Glanzgraden bei Nachbestellung kann keine Gewähr übernommen werden. Der Abnehmer und Verwender von **gütesicherten** Waren verpflichtet sich, Beauftragten der LGA Bayern, Nürnberg, jederzeit Zutritt zu den Ausstellungsorten zu gewähren und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Diese etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist für den Abnehmer bzw. Verwender kostenlos.

Versandart und Versandmittel sind uns unter Ausschluss der Haftung und ohne Gewähr für billigsten Transport überlassen.

Wir versenden stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch bei Franko-Lieferungen. Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Kunden über. Vom gleichen Zeitpunkt an haftet der Besteller für Schäden, die Dritten gegenüber entstehen könnten. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit angezeigter Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5. Rechnungsstellung/Zahlung

Zahlungen sind ohne Abzug, unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge, nach Versandbereitschaft innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto vom Warenwert fällig. Frachtkosten und Dienstleistungen (Montage, Kundendienst) sind ohne Abzug zahlbar. Hiervon ausgenommen sind Sondervereinbarungen.

Bei Neukunden behalten wir uns die Lieferung gegen Leistung von Vorauskasse oder Vorlage einer Zahlungsgarantie vor.

Der Besteller darf weder Gegenforderungen aufrechnen, noch steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Gehen Wechsel oder Schecks verloren, sind wir nicht verpflichtet, weiterhin Zahlung aus dem Papier zu suchen. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind innerhalb von 10 Tagen in bar zu erstatten. Bei Vorlage von Schecks und Wechseln bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Einlösung des jeweiligen Zahlungsmittels bestehen. Remissen werden nicht in Zahlung genommen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Sie bleiben auch nach Zahlung unser Eigentum, wenn und insoweit für den Gegenwert unsererseits ein Finanzierungswechsel gegeben wird, der Eigentumsvorbehalt verlängert sich in diesem Fall bis zur Einlösung des Finanzierungswechsels durch den Akzeptanten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Verkäufers aus einer Weiterveräußerung werden bereits jetzt abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer mitzuteilen.

Über eine Pfändung oder eine andere Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

7. Stornierung/Rücktritt/Warenrücknahme

Eine Aufhebung abgeschlossener Verträge muss ausdrücklich und einvernehmlich erfolgen. Wird ein Vertrag einvernehmlich aufgehoben, ist der Käufer verpflichtet, alle bislang entstandenen und durch die Vertragsaufhebung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Bei Sonderanfertigung wird eine Aufhebung ausgeschlossen.

Eine Warenrücknahme muss einvernehmlich schriftlich vereinbart werden. Für die zurückgenommene Ware wird eine angemessene Wertminderung in Rechnung gestellt.

Bei Aufträgen auf Abruf, die nach drei Monaten und nach ergebnisloser Mahnung noch nicht abgerufen wurden, sind wir berechtigt, gegen Bereitstellung der Ware den vereinbarten Gesamtpreis zu verlangen.

Das gleiche gilt für Aufträge ohne Abruffrist, wenn seit dem Termin der Auftragsbestätigung mehr als drei Monate verstrichen sind.

8. Gewährleistung/Beanstandungen

Beanstandungen erkennbarer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns angezeigt wurden. Eine Mangelhaftigkeit liegt nicht vor bei unerheblichen Abweichungen bezüglich Güte, Abmessungen oder Farbmustern.

Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware zur Überprüfung zugänglich zu machen bzw. auf seine Kosten an uns zurückzusenden.

Unsere Gewährleistung beträgt zwei Jahre ab Auslieferung und umfasst alle Abweichungen der Ware von der Beschaffenheit, deren Ursache im Material, in der Verarbeitung oder Konstruktion liegt.

Bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden folgen wir diesen Angaben, wenn sie technisch durchführbar sind. Eine Überprüfung auf Zweckmäßigkeit erfolgt nicht ohne Auftrag. Der Kunde übernimmt die Haftung dafür, dass durch von ihm vorgeschriebene Herstellungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Sie berechtigen keinesfalls zur Zurückhaltung der Zahlung.

In aller Regel sind Nachbesserungsarbeiten, sofern die Rügefrist abgelaufen ist, durch den Käufer nach Rechnungslegung zu bezahlen.

Der Käufer kann aus dem Umstand, dass Mängelrügen nach Fristablauf aus Kulanzgründen noch anerkannt werden, keine Rechte herleiten.

9. Sonstige Ansprüche/Haftung

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögen.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Schwandorf.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist Schwandorf.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

11. Datenschutz

Personen- und unternehmensbezogene Daten unserer Kunden speichern und verarbeiten wir unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.